

Inklusion am Berufskolleg

1. Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergang der Schülerinnen und Schüler mit den unten genannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen wird federführend von der abgebenden Schule koordiniert

Bei in der Sekundarstufe I festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkt

- Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit **oder** Gehörlosigkeit)
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen (Sehbehinderung **oder** Blindheit)
- Geistige Entwicklung
- Autismus- Spektrum- Störung **in Verbindung mit** einem der aufgelisteten Förderschwerpunkte

muss das Berufskolleg folgende Verfahrensschritte einhalten:

- Einholen eines Schulträgervotums
- Stellungnahme des aufnehmenden Berufskollegs
- In Kooperation mit den Sonderpädagogen/-innen der abgebenden Schule: Antrag auf Fortsetzung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sekundarstufe II (§19 AO-SF Abs. (5) wird mit **al-**
len Unterlagen an das in der jeweiligen Bezirksregierung zuständige Dezernat digital weitergeleitet. Federführend für diesen Antrag ist die **abgebende Schule**.
- **Hinweis: Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.**

Schulinterne Abfrage im Rahmen der Anmeldephase am Berufskolleg

- Abfrage auf dem schulinternen Anmeldebogen bezüglich des Förderbedarfs oder eines in der Sekundarstufe gewährten Nachteilsausgleiches
- evtl. Abfrage Schwerbehinderung
- evtl. Abfrage nach begleitender Integrationshilfe

2. Zusammenarbeit mit Maßnahmeträger in der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit in der Sekundarstufe I festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit in den oben genannten Förderschwerpunkten ist Folgendes zu beachten:

- Den Schulwechsel vorbereitende Gespräche mit den Maßnahmeträgern der Agentur für Arbeit; formale Bedingungen für die Aufnahme der o. g. Schülerinnen und Schüler klären
- Maßnahmeträger leitet die Zeugnisse sofort nach der Zuteilung der Schülerin/des Schülers an das aufnehmende Berufskolleg, wenn dies nicht wie im Erlass vorgesehen über die abgebende Schule erfolgt
- Die Schulleitung entscheidet **nicht** über die Aufnahme; da Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der oberen Schulaufsicht den jeweiligen Berufskollegs zugewiesen werden.

3. Integrationshilfe

Die Integrationshilfe dient der individuellen Betreuungen und Begleitung einer Schülerin/eines Schülers, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Inklusion

Zuständigkeiten und Kostenübernahme:

- Für Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen Behinderung (z. B. Autismus-Spektrums-Störung oder Traumata, Folgen von Unfällen) ist das zuständige Amt und der Kostenträger das Jugendamt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen und körperlichen Behinderung (z. B. Down-Syndrom, Epilepsie, Muskelerkrankungen) ist das zuständige Amt und der Kostenträger das Sozialamt.
- Der Antrag erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

Aufgaben von Integrationshelfern

- Die Integrationshelferin/der Integrationshelfer kann abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers folgende Aufgaben übernehmen:
 - Unterstützung beim Erwerb einfacher alltagspraktischer Handlungen, die für eine Einbeziehung im Klassenunterricht notwendig sind z. B. Ein- und Auspacken der Schultasche, Anreichen von Arbeitsmaterialien, Begleitung bei der Teilnahme an wechselnden Unterrichtsformen, Einhalten von Zeitvorgaben
 - Hilfestellung in Krisensituationen (Rückzugsphasen, entspannende Tätigkeiten)
 - Entwicklung und Einübung neuer, situationsgerechter Verhaltensweisen
 - Vermittlung zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften
 - Ansprechpartner/-in in den Pausenzeiten
 - Ausführungen der Grundpflege

Wichtig: Integrationshelfer/-innen stellen nur die Begleitung einer Schülerin/eines Schülers und übernehmen keine Verantwortung für die Lerngruppe (z. B. keine Aufsicht bei einer Lernstandsüberprüfung).

Aufgaben von Schule bei der Zusammenarbeit mit Integrationshelfern/-innen

- Die Schulleitung führt vor dem Dienstantritt ein Gespräch mit der Integrationshelferin/dem Integrationshelfer. Im Rahmen dieser Besprechung muss eine rechtliche Aufklärung erfolgen:
 - Aufklärung über Schweigepflicht etc.
 - Aufklärung Verhalten bei Leistungsüberprüfungen
 - Planung der Dienst- und Urlaubszeiten
 - Verhalten im Krankheitsfall
- Es empfiehlt sich, die Struktur des Systems Schule zu erläutern. Diese Praxisanleitung und Begleitung der Integrationshelferin/des Integrationshelfers kann z. B. durch die Inklusionsbeauftragte/den Inklusionsbeauftragten und die Bildungsgangleitung oder Klassenleitung erfolgen.
- Ansprechpartner/-innen sollten festgelegt werden.
- Eine Teilnahme der Integrationshelferin/des Integrationshelfers an Dienstbesprechungen etc. kann ermöglicht werden.

4. Unterstützende Maßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

- Je nach Größe der Schule Beauftragung von einem oder mehreren Inklusionsbeauftragten

Mögliche Aufgaben der Inklusionsbeauftragten/des Inklusionsbeauftragten:

- Sichtung der Anmeldungen vor der Aufnahme
 - Beratung der Eltern bzw. der Schülerin/des Schülers
 - Kontaktaufnahme mit der abgebenden Schule; Austausch mit der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen der abgebenden Schule
-

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Inklusion

- Beratung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bezüglich Erkrankungen / Beeinträchtigung, auch zum Nachteilsausgleich
 - Kontakt zu Beratungsstellen
 - Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Bezirksregierung Düsseldorf
 - Kooperation mit außerschulischen Partnern (z. B. Integrationsfachdienst, schulpсихологischer Dienst etc.)
 - Unterstützung bei der Weiterentwicklung von individualisiertem Unterricht
-